

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20

DER GEMEINDE SCHUBY

'BAUGEBIET DELLENSTRASSE'

- GEBIET WESTLICH DER DELLENSTRASSE SOWIE SÜDLICH DER STRASSE LANGREDDER -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	1
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021.....	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020).....	2
1.4.5 Landschaftsplanung	2
1.4.6 Schutzverordnungen	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	5
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung	5
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	6
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	6
3.5 Verkehrliche Erschließung	7
3.6 Ver- und Entsorgung	8
3.7 Grünflächen	9
3.8 Umweltbericht	10
3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	12
3.10 Hinweise	14
3.11 Flächenverteilung.....	15
4 KOSTEN	15
TEIL 2 UMWELTBERICHT	16
1 EINLEITUNG	16
1.1 Beschreibung des Plangebietes	16
1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	17
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	18
1.3.1 Fachgesetze	19
1.3.2 Fachplanungen	21

1.3.3	Schutzverordnungen	22
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose.....	23
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	23
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.3	Schutzgut Fläche	32
2.1.4	Schutzgut Boden.....	33
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	36
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	37
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	38
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	40
2.1.9	Wechselwirkungen	41
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	42
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	42
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen.....	43
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	43
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	43
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	43
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	44
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	44
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	46
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	48
3.4	Beschreibung der Ausgleichsfläche.....	48
4	PLANUNGSAalternativen.....	50
4.1	Standortalternativen	50
4.2	Planungsalternativen.....	51
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	52
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	52
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	52
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	53

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN55

Anlagen:

- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 01.09.2022
- Bestandsplan vom Planungsbüro Springer aus Busdorf vom September 2022
- Darstellung der Ausgleichsfläche im Ökokonto der Gemeinde Schuby

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 20 "Baugebiet Dellenstraße" der Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg
für das Gebiet westlich der Dellenstraße sowie südlich der Straße Langredder**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Schuby im Kreis Schleswig-Flensburg, westlich der Bebauung an der Dellenstraße. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 130 und 27 sowie Teile des Flurstückes 31/2 der Flur 20, Gemarkung und Gemeinde Schuby.

Der ca. 4,29 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Waldfläche,
- im Osten durch nicht überplantes Grünland und die angrenzende Bebauung an der Dellenstraße,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche,
- im Westen durch einen Gemeindeweg.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Geltungsbereich wird bislang intensiv als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Plangebiet verläuft eine unbefestigte Zuwegung vom westlich gelegenen Gemeindeweg zu der Bebauung an der östlich gelegenen Dellenstraße. An den nördlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Planbereiches sowie zentral über das Plangebiet von Westen nach Osten verlaufen Knicks, die mit heimischen Gehölzen bewachsen sind und sowohl Stiel-Eichen als auch Rot-Buchen unterschiedlicher Stärke als Überhälter aufweisen. Als landschaftsbestimmend ist eine Rot-Buche auf dem zentral verlaufenden Knick einzustufen, die einen Stammdurchmesser von ca. 120 cm aufweist.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 23 und 28 m über NHN. Das Gelände steigt nach Osten hin stetig an. Die Anschlusshöhen im Bereich der Dellenstraße liegen bei ca. 30,50 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat am 29.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Ortslage Schuby wird in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** Schleswig-Holstein 2021 im 'Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum' dargestellt. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Schleswig.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) weist der Gemeinde Schuby als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu. Schuby liegt im Stadt-Umland-Bereich in ländlichen Räumen. Der Planbereich liegt laut Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2020) - Sachthema Windenergie - befinden sich im Umkreis von mehr als ca. 2 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Schuby stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nördlich grenzen Waldflächen an. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft).

Gemäß Karte 3 befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit oberflächennahen Rohstoffen.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Schuby – Planzeichnung - Entwicklung, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zusätzlich sind die vorhandenen Knicks dargestellt. Im Umfeld des Planbereiches sieht der Landschaftsplan Schuby keine Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor. Die Inhalte des Bebauungsplanes weichen von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da eine derartige Nutzung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht absehbar war. Da die Flächen in einem Bereich liegen, der direkt

an die vorhandene Bebauung angrenzt und der bisher überwiegend intensiv genutzt wurde, werden die Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schuby bei einer Fortschreibung an die neuen Ziele angepasst. Zudem kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen ist. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Der nächstgelegene Bestandteil des europäischen Netzes „**Natura 2000**“ ist das FFH-Gebiet 1423-302 'Tiergarten', ca. 2,8 km östlich des Plangebietes.
- Die nördlich gelegene Waldfläche bedingt einen 30 m breiten Waldabstandstreifen (§ 24 LWaldG).

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 4,29 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Schuby entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Schuby besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die letzten Baugrundstücke in dem nordwestlich gelegenen Baugebiet am Langredder (Bebauungsplan Nr. 19) sind bereits verkauft und bebaut.

Die Gemeinde Schuby hat sich (wie allen Gemeinden im Amt Arensharde) intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die amtsweite Untersuchung aus dem Jahr 2017 ergab für die Gemeinde Schuby ein Potential von 31 Wohneinheiten in 21 Potentialflächen. Von den in der Untersuchung aus dem Jahr 2017 dargestellten Potentialflächen konnten in den letzten 5 Jahren 5 Grundstücke bebaut werden. Zudem wurden einige wenige Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt. Die Gemeinde hat bzw. wird über die Bebauungspläne Nrn. 21, 22, 23, 24 und 25 die Nutzung von Nachverdichtungspotentialen im Innenbereich bauplanungsrechtlich vorbereiten.

Dem gegenüber steht ein verbleibender Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von ca. 104 Wohneinheiten. Dieser sog. 10%ige Entwicklungsrahmen ist für die Gemeinde Schuby jedoch nicht bindend, da der Gemeinde im Regionalplan eine planerische Wohnfunktion sowie eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet ist.

Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher hat die Gemeinde weitere Flächen im Außenbereich untersucht, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauland decken zu können. Die Untersuchung umfasst insgesamt 10 Bereiche, die alle an die Ortslage angrenzen. Augenscheinlich sind die Flächen E 1, E 7 und E 10 der Analyse aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu empfehlen. Daneben sind auch die Flächen E 4 und E 9 gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Die Vorteile und Nachteile sowie evtl. Hinderungsgründe, die gegen eine Bebauung der einzelnen Flächen sprechen, wurden ausführlich dargelegt und dienen als Grundlage für die gemeindliche Abwägung. Diese Überlegungen sind eingebunden in die aktuellen Abstimmungen mit den Umlandgemeinden der Stadt Schleswig und dem Amt Arensharde. Im August 2018 wurde hierzu eine Vereinbarung zwischen der Stadt Schleswig und den Umlandgemeinden über den Rahmen der Siedlungsentwicklung bis 2025 unterzeichnet. Diese Vereinbarung befindet sich aktuell in einer Fortschreibung. Bis diese Fortschreibung fertig gestellt ist, sollen die allgemeinen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes gelten und eine intensive Abstimmung der Umlandgemeinden erfolgen. Die Stadt Schleswig und die Umlandgemeinden haben der Planung der Gemeinde Schuby zugestimmt.

Mit dem nun geplanten Wohngebiet mit ca. 37 Grundstücken soll der Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Schuby für die nächsten Jahre gedeckt werden.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Schuby kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes.

Das Wohngebiet soll zum einen dem Bau von Einfamilienhäusern (mit max. 2 Wohneinheiten) dienen. Vorgesehen sind jedoch auch einige Grundstücke, auf denen Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen errichtet werden sollen. Hiermit möchte die Gemeinde den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für z.B. Singlehaushalte, Alleinerziehende und Senioren decken.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am südwestlichen Ortsrand von Schuby auszuweisen.

Die Lage am Ortsrand Schubys bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen in die bestehende Bebauung zu integrieren und so eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung sowie der östlich angrenzenden Bebauung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ zwischen 0,30 und 0,40 sowie zwei Vollgeschossen orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ zwischen 0,30 und 0,40 liegt weitgehend unterhalb der Orientierungswerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Differenzierung der Werte ergibt sich aus den sehr unterschiedlichen Bauflächenausweisungen für die einzelnen Grundstücke. Diese beruht vor allem auf den z.T. großen Grünflächenanteilen der Grundstücke angrenzend an die Waldflächen sowie den vorhandenen Knicks mit ihren Schutzstreifen. Ziel dieser Differenzierung ist es, auf allen Grundstücken in etwa gleich große Gebäude errichten zu können. Im Bereich der Grundstücke 1 bis 6 sollen vorwiegend Mehrfamilienhäuser errichtet werden, so dass für diese Grundstücke mit 0,35 eine etwas höhere GRZ festgesetzt wird. Zudem wird für die Grundstücke 1 bis 6 die Festsetzung mit aufgenommen, dass die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von insgesamt 0,70 überschritten werden darf. Mit dieser Festsetzung soll die bei Mehrfamilienhäusern benötigte Anzahl an Stellplätzen auf den Grundstücken ermöglicht werden.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m bei max. zwei Vollgeschossen dient dem Schutz des Landschaftsbildes. Zur Vermeidung von optisch dreigeschossig wirkenden Gebäuden wird für die Grundstücke 7 - 37 die Traufhöhe auf max. 6,50 m über Erdgeschossfußbodenoberkante begrenzt. Für die Grundstücke 1 bis 6 (den Bereich der Mehrfamilienhäuser) wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 60 cm über der mittleren Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

Für die Baugrundstücke ist in Abhängigkeit von der Einzel- und Doppelhausbebauung jeweils eine Mindestgröße festgelegt, die die angestrebte aufgelockerte ortstypische Bebauung in einer Baureihe absichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen. Im nordöstlichen Bereich sind die Grundstücke Nr. 1 bis 6 von dieser Bestimmung ausgenommen, um zusätzliche Möglichkeiten für kleinteiligen bzw. altengerechten Wohnraum zu schaffen. Umsetzbar ist dies beispielsweise in Form von Mehrfamilien- oder Reihenhäusern.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein. Im Norden wird die Baugrenze durch den einzuhaltenden Waldabstand von 30 m definiert.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m vom Knickfuß nicht zulässig. Entlang der Knicks wird hierzu eine (ab dem Knickfuß) 3 m breite Grünfläche 'Knickschutz' festgesetzt.

Die Baugrenzen halten zu den festgesetzten Grünflächen einen Abstand von mind. 2 m ein, sodass insgesamt zwischen Baugrenze und Knickfuß ein Abstand von mindestens 5 m festgesetzt wird.

Garagen und Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße errichtet werden, um den Straßenraum nicht zusätzlich einzuengen und die Einsicht beim Ein- und Ausparken sicherzustellen. Zusätzlich ist es so Besuchern möglich noch hinter den Fahrzeugen der Anwohner zu parken und so den öffentlichen Straßenverkehrsraum freizuhalten. Durch diese Maßnahmen wird die Verkehrssicherheit der Erschließungsstraße erhöht.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Hauptdächer der Hauptgebäude dürfen mit geneigten Dächern und Dachneigungen zwischen 22° und 48° errichtet werden, so dass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben. Zur Unterstützung von Gründächern sind diese von den vorgenannten Vorschriften ausgenommen.

Für die Dacheindeckung werden nicht glänzende Pfannen- und Schiefereindeckungen in einem Farbspektrum von rot über braun bis anthrazit vorgegeben. Zudem ist eine naturfarbene

Zink- oder Kupfereindeckung zulässig. Hiermit sollen ortsuntypische Farbeindeckungen wie z.B. gelb, blau oder grün bzw. stark glänzende und damit blendende Dächer ausgeschlossen werden, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Für Nebendachflächen sind weitere Ausnahmen formuliert, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Auch für die Gestaltung der Außenwandmaterialien ist ein breites Spektrum gewählt worden, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

Der Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO). Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschrift des § 84 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO im Anschluss an den Regelungskatalog im Text (Teil B) der Satzung zwingend erforderlich. Wer einer örtlichen Bauvorschrift gem. § 86 Abs. 1 und 2 LBO zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt im Osten von der Dellenstraße aus. Von hier führt eine ca. 115 m lange neue Erschließungsstraße in das Baugebiet hinein. Die neue Erschließungsstraße erhält eine Fahrbahn mit einer Breite von 5,50 m sowie einen einseitigen, 2,0 m breiten Gehweg. Zusammen mit einem beidseitigen Randstreifen von 0,25 m ergibt sich eine Gesamtbreite der Straßenverkehrsfläche von 8,00 m. Die Erschließungsstraße endet in einem mit 23 m Durchmesser für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendehammer.

Im Bereich des Wendehammers sowie im Zentrum des Planbereiches werden an der Erschließungsstraße insgesamt 14 öffentliche Parkplätze angelegt, die insbesondere für den Besucherverkehr vorgehalten werden.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung SH die Festsetzung aufgenommen, dass je Wohneinheit auf den Baugrundstücken mind. zwei Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sowie dem Freihalten der sparsam bemessenen Erschließungsstraße von abgestellten Autos. Sind in einem Gebäude mehr als 4 Wohneinheiten vorhanden, sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze, Garagen oder überdachte Stellplätze herzustellen. Damit trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass i.d.R. bei kleineren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern nicht für jede Wohnung mit zwei Fahrzeugen zu rechnen ist. Zudem sollen damit zu große und damit störende Stellplatzflächen im Bereich der Mehrfamilienhäuser entstehen.

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Dellenstraße sind die Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 in der Planzeichnung dargestellt. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen o.ä. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des

Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Im Westen des Plangebietes wird eine Fußwegeverbindung vom Wendehammer zum westlich verlaufenden Gemeindeweg geschaffen. Diese Verbindung soll einen direkten Zugang zur angrenzenden freien Landschaft gewährleisten. Mit einer Breite von 4,0 m kann dieser Weg im Notfall auch von Fahrzeugen befahren werden und dient somit als zweite Zufahrtsmöglichkeit zum Baugebiet.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Elektrizität versorgt.

Hinsichtlich der zukünftigen Wärmeversorgung des Baugebietes prüft die Gemeinde Schuby derzeit die Option eines Nahwärmenetzes. Grundsätzlich wäre auch ein Anschluss an das vorhandene Erdgasnetz der Stadtwerke SH möglich.

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Treene sichergestellt.

Das Schmutzwasser wird gesammelt und einer kleinen Pumpstation im Südwesten des Plangebietes (am Grundstück Nr. 17) zugeführt. Von dort wird es mit einer Druckrohrleitung nach Norden geführt, wo es in das vorhandene Kanalsystem der Gemeinde Schuby eingeleitet wird. In der Planzeichnung ist eine Fläche für die Pumpstation festgesetzt.

Die Gemeinde hat ein durch das Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf eine Bewertung des Wasserhaushaltes gem. A-RW 1 und ein Konzept zum Umgang mit dem Niederschlagswasser erstellen lassen. Gemäß Baugrundsondierung sind die Bodenverhältnisse der Grundstücke 1, 2, 7 bis 16, 31, 32, 36 und 37 als versickerungsfähig zu betrachten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden sandigen Böden im Untergrund sowie erkundeten GW-Stände die nachgenannten Versickerungsalternativen zu. Auf diesen Grundstücken sind Versickerungen über Schächte, Rohrrigolen, Mulden, Rigolen-/Muldensysteme, die Fläche oder PE-Blöcke möglich.

Die sonstigen Grundstücke werden nach Prüfung des im Baugrundgutachten erwähnten anstehenden Geschiebemergels als nicht versickerungsfähig betrachtet und dem in der Erschließungsstraße liegenden RW-Sammelkanal zugeführt. Das auf der quergeneigten, gepflasterten öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird einer in der Erschließungsstraße seitlich platzierten Pflasterinne zugeführt. Über den RW-Sammelkanal fließt das Oberflächenwasser dann in westliche Richtung in ein 2 m tiefes zentrales Sickerbecken mit vorgeschaltetem Sandfang. Somit kann das Wasser in dem zentralen Sickerbecken teilweise verdunsten und anschließend über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickern. Zudem sind auf allen Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ Gründächer herzustellen. Dies führt zu einer Reduzierung des Abflussfaktors und einer Verbesserung der Verdunstungsrate. Auch die festgesetzte Pflanzung von Laubbäumen auf den Privatgrundstücken führt zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate im Plangebiet.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Für die zurückliegenden Grundstücke werden an den gemeinsamen Grundstückszufahrten Aufstellflächen für die Müllsammelbehälter festgesetzt.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs.6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straße ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre 'DGUV Information 214-033 Mai 2012' (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Schuby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Der Anschluss des Plangebietes an das bestehende Telekommunikationsnetz kann durch die Deutsche Telekom AG gewährleistet werden. Zudem soll das Plangebiet an das Glasfasernetz des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest angeschlossen werden.

3.7 Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes werden unterschiedliche Grünflächen festgesetzt. Nördlich der Erschließungsstraße erfolgt im Bereich der großen, erhaltenswerten Buche die Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes. Die ca. 1.800 m² große Grünfläche soll neben der Funktion als Spielplatz auch als öffentlicher Raum der Kommunikation der Anwohner dienen und so die Aufenthaltsqualität innerhalb des Wohngebietes erhöhen.

Im Bereich der Grundstücke 8, 9 und 12 werden die Bereiche innerhalb der Abstandflächen zum Wald überwiegend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Hausgarten' festgesetzt.

Damit soll v.a. die Errichtung vielfältiger Nebenanlagen oder Garagen ausgeschlossen werden. Im Bereich der Grundstücke 4 und 5 wird ein Streifen von 20 m als Grünfläche festgesetzt. Die übrigen Flächen erhalten die Festsetzung als Wohnbaufläche. In diesem Bereich soll die Möglichkeit zur Herstellung der Stellplätze für die Mehrfamilienhäuser geschaffen werden. Garagen und Carports oder sonstige Nebenanlagen sollen in diesem Bereich nicht errichtet werden.

Im Bereich der Baugrundstücke im Westen und Süden des Plangebietes werden die Knicks einschließlich eines 3 m breiten Schutzstreifens als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Knickschutz' festgesetzt. Zusammen mit der textlichen Festsetzung 7.2, nach der die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist, soll hiermit der Schutz der Knicks sichergestellt werden.

Zudem erfolgt entlang der Zufahrtsstraße die Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsrün'. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem Schutz des angrenzenden Knicks.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schuby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung von neuen Wohngrundstücken südwestlich angrenzend an die bebaute Ortschaft Schuby vorgesehen. Im Nahbereich findet die aktive Förderung von oberflächennahen Rohstoffen statt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Entfernungen jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Rodung zweier Knickabschnitte im westlichen Knick sowie die Rodung des zentral verlaufenden Knicks wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Bäume, die als Fledermaushabitat dienen können, sind von den Knickrodungen nicht betroffen. Die Knickrodungen werden im Verhältnis 1 : 2 über ein Knickökokonto ausgeglichen. Eine mächtige Rot-Buche auf dem zentralen Knick wird von den Rodungsarbeiten ausgespart und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche als zu erhaltend festgesetzt. Die Knicks westlich und südlich werden als geschützte Biotope erhalten und mit entsprechenden Mindestabständen berücksichtigt. Der nördlich angrenzende Wald wird mit dem gesetzlichen Waldabstand von 30 m berücksichtigt. Eine Unterschreitung ist nur für ebenerdige Stellplatz ohne Überdachung und deren Zufahrten zulässig.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohngrundstücken begründet und

im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt durch die Ausweisung von Grundstücken für die Schaffung von kleinteiligem Wohnraum.

Schutzgut Boden: Innerhalb des Plangebietes werden variierende Grundflächenzahlen von 0,3 bis 0,4 festgesetzt. Diese kann z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Für sechs ausgewählte Grundstücke, auf denen kleinteiliger Wohnraum entstehen soll, ist für Nebenanlagen zudem eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig. Zusätzliche Versiegelungen werden für die Herstellung neuer Verkehrsflächen, Sammelstellen für Müllbehälter sowie einer Schmutzwasserpumpstation verursacht. Entsprechend der Bilanzierung sind 9.790 m² Ausgleich für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Schuby.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Privatgrundstücken versickert bzw. abgeleitet und über ein neu herzustellendes Regensickerbecken im nordwestlichen Plangebiet verdunstet und versickert. Die Verdunstung im Plangebiet wird über den Erhalt von Grünstrukturen und zusätzliche Begrünungsmaßnahmen gefördert.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen am Rand der Ortschaft Schuby sind aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu herzustellende Grünstrukturen wirken sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der Knicks am Rand des Plangebietes sowie die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Eine landschaftsbestimmende Rot-Buche im zentralen Plangebiet wird berücksichtigt und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erhalten. Auf den Privatgrundstücken ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Schuby sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die

Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Schuby werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird.

Die Knicks im Plangebiet sollen überwiegend erhalten und durch entsprechende Festsetzungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der mitten im Plangebiet liegende Knick mit einer Länge von 240 m kann jedoch nicht erhalten werden, da er einer sinnvollen Erschließung und Grundstücksaufteilung im Wege ist. Der Knickabschnitt im Bereich des geplanten Spielplatzes soll zum Schutz der starken und als zu erhaltenden Rot-Buche nicht abgetragen werden. Er erfüllt jedoch keine Biotopfunktion mehr und wird daher mit ausgeglichen. Weiterhin werden im westlichen Knick zwei ca. 5 m breite Knickdurchbrüche geschaffen, um ein geplantes Regensickerbecken zu erschließen und einen Fuß- und Radweg an den westlich verlaufenden Gemeindeweg anzuschließen. Gleichzeitig werden zwei nicht mehr benötigte Knicklücken geschlossen. Die Knickrodungen sind entsprechenden den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Der Ausgleich von 500 m Knick erfolgt über ein Knickökokonto, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.04.016.2017.00 geführt wird.

Die betroffenen Knickabschnitte sind im Zeitraum vom *01. Oktober bis 28./29. Februar* zu roden, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber potentiell vorkommenden Brutvögel zu vermeiden.

Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Dementsprechend sind Neuversiegelungen des Bodens im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen. Neuversiegelungen werden im Wesentlichen durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten mit einer GRZ von 0,3, 0,35 bzw. 0,4 verursacht. Weitere Neuversiegelungen erfolgen durch die neue Erschließungsstraße, öffentliche Parkplätze, einen Fuß- und Radweg, Müllsammelplätze sowie eine benötigte Schmutzwasserpumpstation. Insgesamt Neuversiegelungen von ca. 19.579 m² zugelassen. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 führt dies zu einem Ausgleichserfordernis von 9.790 m². Der Ausgleich wird über das gemeindliche Ökokonto „Gemeinde Schuby, Kathenland“ erbracht, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.101.2019.00 geführt wird.

Der nördlich angrenzende Wald wird gem. § 24 LWaldG mit der geplanten Bebauung berücksichtigt. Die Baugrenzen werden 30 m entfernt vom Wald festgesetzt, um u.a. eine wechselseitige Brandgefahr zu vermeiden. Entlang des Waldes werden 20 m bzw. 25 m breite Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hausgarten‘ festgesetzt, um vor allem die Errichtung vielfältiger Nebenanlagen oder Garagen auszuschließen. Im Bereich zwischen Baugrenze und Grünfläche sind Unterschreitungen des gesetzlichen Waldabstandes um 5 m bzw. 10 m für nicht überdachte Stellplätze zulässig.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Grünflächen, die zu erhaltenden Knicks sowie die zu erhaltende, landschaftsbestimmende Rot-Buche werden zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes beitragen. Zudem wirken sich die Grünstrukturen positiv auf die Verdunstungsrate, das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Im Text (Teil B) wird zudem die textliche Festsetzung mit aufgenommen, dass auf jedem Privatgrundstück mindestens ein heimischer, kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen ist. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Diese Festsetzung dient in Erster Linie der Durchgrünung des Baugebietes und der Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild Schubys. Zudem wird die Verdunstung im Plangebiet durch die Bäume gefördert.

Der Erhaltung der Verdunstungsrate im Plangebiet dient ebenfalls die Festsetzung, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen (ab einem umbauten Raum von 30 m³) nur mit einem Gründach errichtet werden dürfen.

Umgang mit Stein-/Schottergärten

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt. Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Beleuchtung

Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung mit aufgenommen:

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

3.10 Hinweise

Denkmalschutz

Auf der überplanten Fläche wurden im Mai 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologische Untersuchungen mit Freilegung von Siedlungsbefunden durchgeführt und abgeschlossen. Daher bestehen wir nunmehr keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Der östlich angrenzende ehemalige landwirtschaftliche Betrieb hat seinen Betrieb vollständig und endgültig eingestellt, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Südlich bzw. südwestlich des Plangebietes sind in einem Abstand von mind. 300 m aktive Kiesabbauflächen vorhanden. Aufgrund des Abstandes zur geplanten Wohnbebauung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau zu erwarten.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Anlegung des Knicks

- Im Rahmen der Anlegung der neuen Knicks, ist im Bereich der Sohlbreite die Vegetation/ der Mutterboden abzutragen:
- Der ggf. während der Baugebietserschließung angefallene mineralische Unterboden ist beim Aufbau der Knicks als Kern zu verwenden.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Natur- schutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Schuby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Mu- nition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.11 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 42.930 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 26.900 m ²
Verkehrsflächen	ca. 5.150 m ²
davon Straßenverkehrsflächen	ca. 4.820 m ²
davon öff. Parkplatzflächen	ca. 195 m ²
davon Fuß- und Radwege	ca. 135 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 2.560 m ²
davon Spielplatz	ca. 1.770 m ²
davon Knickschutz	ca. 220 m ²
davon Verkehrsgrün	ca. 570 m ²
Private Grünflächen	ca. 5.420 m ²
davon Hausgarten	ca. 3.690 m ²
davon Knickschutz	ca. 1.730 m ²
Regensickerbecken	ca. 2.820 m ²
Müllaufstellflächen und SW-Pumpstation	ca. 80 m ²

4 KOSTEN

Die Gemeinde Schuby schließt mit dem Erschließungsträger einen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ab.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

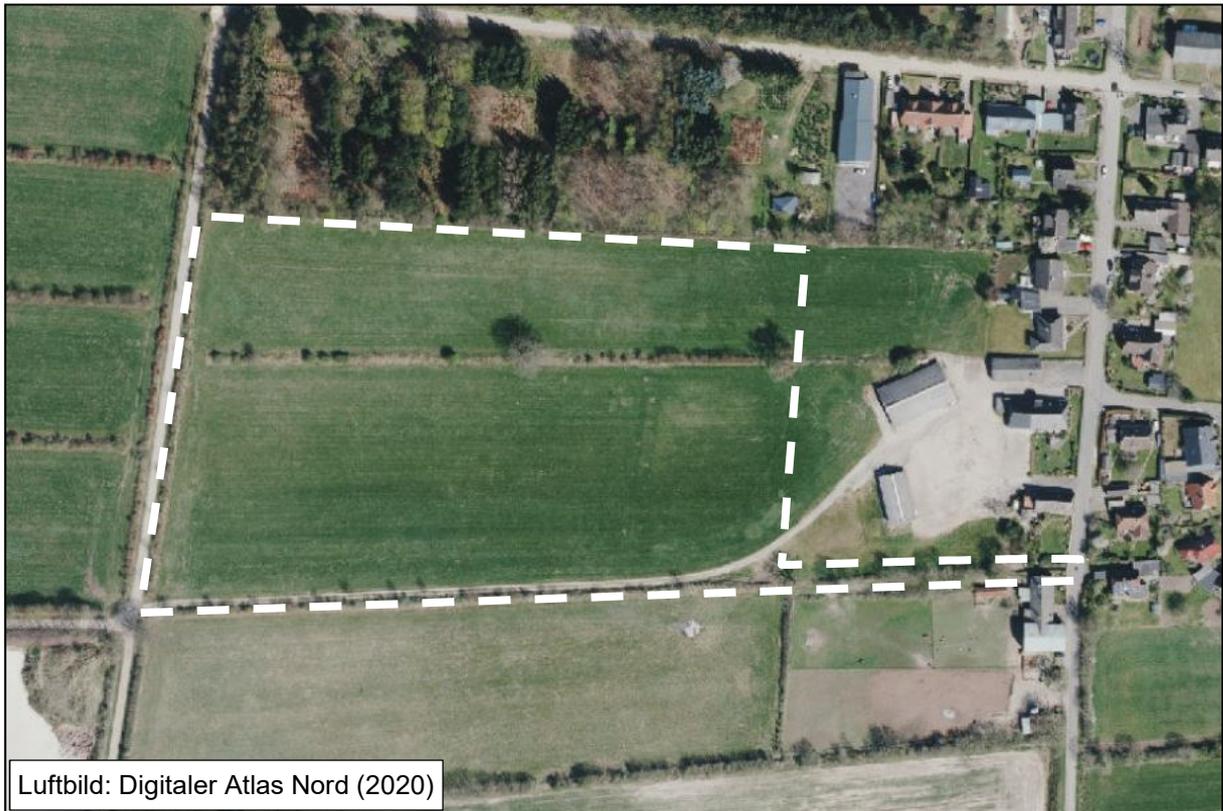
Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Schuby im Kreis Schleswig-Flensburg, westlich der Bebauung an der Dellenstraße. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 130 und 27 sowie Teile des Flurstückes 31/2 der Flur 20, Gemarkung und Gemeinde Schuby. Der ca. 4,29 ha große Plangeltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche,
- im Osten durch nicht überplantes Grünland und die angrenzende Bebauung an der Dellenstraße,

- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche und
- im Westen durch einen Gemeindeweg.



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Schuby sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen werden. In der Gemeinde Schuby besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die letzten Baugrundstücke in dem nordwestlich gelegenen Baugebiet am Langredder (Bebauungsplan Nr. 19) sind bereits verkauft und bebaut.

Die Gemeinde Schuby hat sich (wie allen Gemeinden im Amt Arensharde) intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die amtsweite Untersuchung aus dem Jahr 2017 ergab für die Gemeinde Schuby ein Potential von 31 Wohneinheiten in 21 Potentialflächen. Von den in der Untersuchung aus dem Jahr 2017 dargestellten Potenzialflächen konnten in den letzten 5 Jahren 5 Grundstücke bebaut werden. Zudem wurden einige wenige Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt. Die Gemeinde hat bzw. wird über die Bebauungspläne Nrn. 21, 22, 23, 24 und 25 die Nutzung von Nachverdichtungspotentialen im Innenbereich bauplanungsrechtlich vorbereiten. Dem gegenüber steht ein verbleibender Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von ca. 104 Wohneinheiten. Dieser sog. 10%ige Entwicklungsrahmen ist für die Gemeinde Schuby jedoch nicht bindend, da der Gemeinde im Regionalplan eine planerische Wohnfunktion sowie eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet ist. Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher untersucht die Gemeinde derzeit weitere

Flächen, um auch den mittelfristigen Bedarf decken zu können. Diese Überlegungen sind eingebunden in die aktuellen Abstimmungen mit den Umlandgemeinden der Stadt Schleswig und dem Amt Arensharde. Mit dem nun geplanten Wohngebiet mit ca. 37 Grundstücken soll der Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Schuby für die nächsten Jahre gedeckt werden.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Schuby kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes.

Das Wohngebiet soll zum einen dem Bau von Einfamilienhäusern (mit max. 2 Wohneinheiten) dienen. Vorgesehen sind jedoch auch einige Grundstücke, auf denen Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen errichtet werden sollen. Hiermit möchte die Gemeinde den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für z.B. Singlehaushalte, Alleinerziehende und Senioren decken. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am südwestlichen Ortsrand von Schuby auszuweisen. Die Lage am Ortsrand Schubys bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen in die bestehende Bebauung zu integrieren und so eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen.

Innerhalb des ca. 42.930 m² großen Plangebietes sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 26.900 m²
Verkehrsfläche	ca. 5.150 m²
davon	
- Straßenverkehrsflächen	ca. 4.820 m ²
- öffentliche Parkplätze	ca. 195 m ²
- Fuß- und Radwege	ca. 135 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 2.560 m²
davon	
- Spielplatz	ca. 1.770 m ²
- Knickschutz	ca. 220 m ²
- Verkehrsgrün	ca. 570 m ²
Private Grünflächen	ca. 5.420 m²
davon	
- Hausgärten	ca. 3.690 m ²
- Knickschutz	ca. 1.730 m ²
Regensickerbecken	ca. 2.820 m²
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 80 m²
davon	
- Müllauffstellflächen	ca. 65 m ²
- Schmutzwasserpumpstation	ca. 15 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.07.2022

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 20.07.2022

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 20.07.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 30.11.2021

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Die Ortslage Schuby wird in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** Schleswig-Holstein (2021) im ‚Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum‘ dargestellt. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Schleswig.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) weist der Gemeinde Schuby als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu. Schuby liegt im Stadt-Umland-Bereich in ländlichen Räumen. Der Planbereich liegt laut Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2020) - Sachthema Windenergie - befinden sich im Umkreis von mehr als ca. 2 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Schuby stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nördlich grenzen Waldflächen an. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft).

Gemäß Karte 3 befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit oberflächennahen Rohstoffen.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Schuby ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zusätzlich sind die vorhandenen Knicks dargestellt. Im Umfeld des Planbereiches

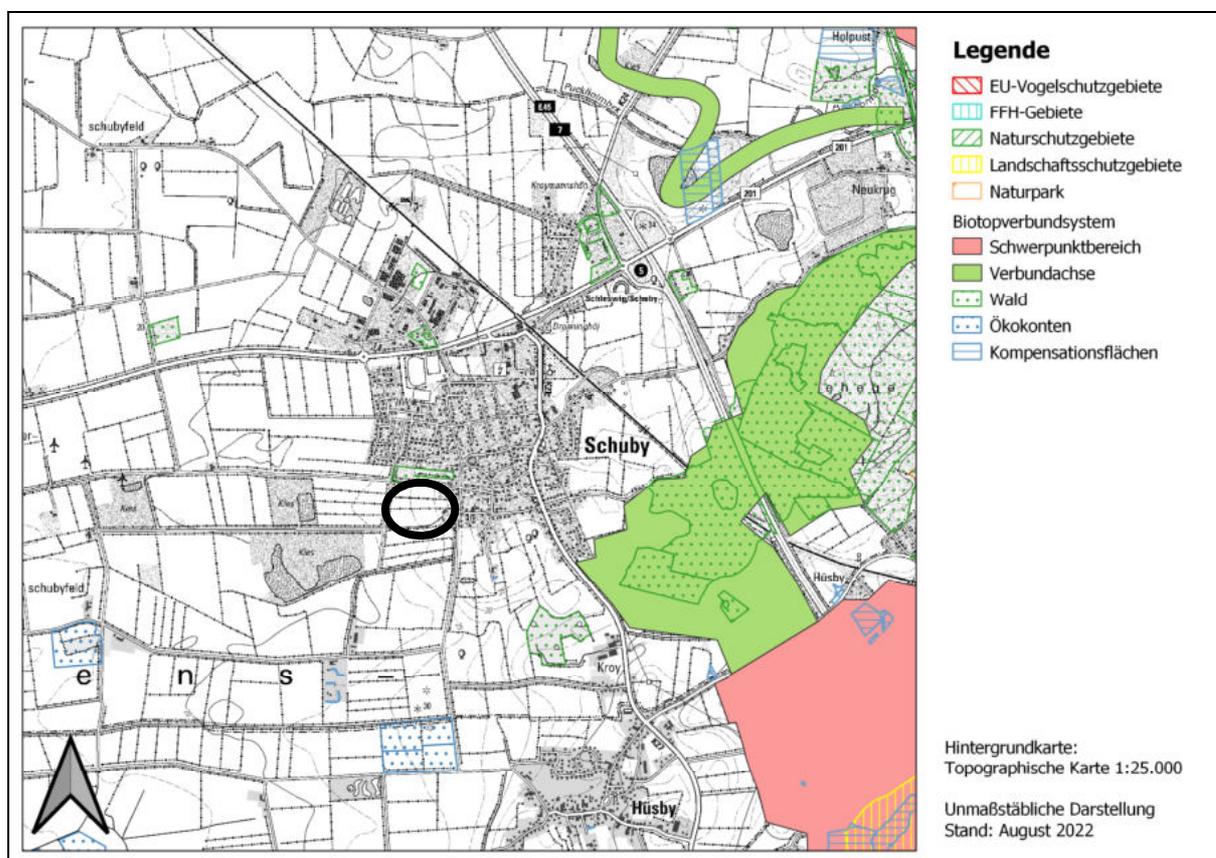
sieht der Landschaftsplan Schuby keine Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor.

1.3.3 Schutzverordnungen

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein grenzen ebenfalls nicht an.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt mit dem FFH-Gebiet 1423-302 „Tiergarten“ östlich in einer Entfernung von ca. 2,7 km. Auswirkungen der Planung auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Die Lage der Schutzgebiete ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Nördlich angrenzend an das Plangebietes befindet sich eine ehemalige Baumschule, deren verbliebener Bestand inzwischen durchgewachsen ist und sich zu **Wald** entwickelt hat, der durch das Landeswaldgesetz geschützt ist. Mit den Baugrenzen ist gemäß § 24 LWaldG ein Abstand von mind. 30 m zu diesem Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Als **geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten die Knicks innerhalb des Plangebietes (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine Darstellungen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Bestandsbegehungen im Juli 2021 in verbal argumentativer Weise.

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Zukünftig ist eine wohnbauliche Nutzung im Plangebiet vorgesehen. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich an der Dellenstraße unmittelbar nördlich der vorgesehenen Zufahrtsstraße sowie nordöstlich entlang der Straße Langredder.

Landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver Viehhaltung sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht ansässig. Der östlich angrenzende Hof hat seinen Betrieb eingestellt. Im westlichen und südlichen Nahbereich des Plangebietes befinden sich mehrere aktive Kiesabbauflächen.

b) Erholung

Das Plangebiet wird aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt und weist keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht. Neue Wohngrundstücke müssten an anderer Stelle in der Gemeinde Schuby entwickelt werden, um den mittelfristigen Bedarf in der Gemeinde zu decken.

Auswirkungen der Planung

Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend wohnbaulich bzw. landwirtschaftlich geprägt. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

Die im westlichen und südlichen Nahbereich gelegenen Kiesabbauflächen befinden sich in Abständen von mind. 225 m zu den geplanten Wohngrundstücken. Die jeweiligen Aufbereitungsanlagen befinden sich in größeren Abständen. Aufgrund der Abstände sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Zwischen den Kiesabbauflächen und den geplanten Wohngrundstücken befinden sich weiterhin Knicks sowie z.T. Lärmschutzwälle, die zusätzlich eine abschirmende Wirkung aufweisen.

Das Plangebiet wird vollständig als Wohngebiet überplant und damit auch zukünftig keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Immissionen aus der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie von den nahegelegenen Kiesabbauflächen sind als nicht erheblich zu bewerten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Juli 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 BNatSchG bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“ gekennzeichnet. Ein Bestandsplan ist im Anhang enthalten.

Artenarmes Grünland (GAy)



Das Plangebiet wird derzeit als Mahdgrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche dominiert ein Bewuchs aus Weidelgras, Weiß-Klee und Löwenzahn. Vereinzelt ist Sauer-Ampfer anzutreffen. Das Grünland ist insgesamt als arten- und strukturarm einzustufen.

Zufahrt (SVu)

Im südlichen Plangebiet verläuft eine unbefestigte Zuwegung vom westlich gelegenen Gemeindegeweg zur Bebauung an der östlich gelegenen Dellenstraße.

Knicks (HWy, §)

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Knicks vorhanden, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope gelten:

Der Knick an der westlichen Grenze des Plangebietes ist mit Hasel, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Holunder, Esche und Brombeere bewachsen. Als nennenswerte Überhälter stocken zwei Stiel-Eichen mit 30 cm bzw. 40 cm Stammdurchmesser auf dem Knick.

Ein weiterer Knick begrenzt das Plangebiet nach Süden. Er ist u.a. mit Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Hasel, Holunder, Birke, Eberesche und Hunds-Rose bewachsen. Als Überhälter stocken mehrere Birken (\varnothing = jeweils ca. 30 cm) sowie Stiel-Eichen (\varnothing = ca. 30-80 cm) auf dem Knick.



Das Plangebiet wird in Ost-West-Ausrichtung von einem Knick gequert, der lückig mit Gehölzen bestockt ist. In den gehölzfreien Abschnitten dominieren verschiedene Gräser. Als Gehölze stocken u.a. Stiel-Eiche, Weiß-Dorn, Holunder und Hasel auf dem Knick. Eine mächtige Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 120 cm stockt im mittigen Knickbereich. Die Rot-Buche ist aufgrund ihrer Stärke und ihrem Standort auf dem gehölzarmen Knick als landschaftsbestimmend einzuordnen.

Knick am Waldrand (HWw)

Der Knick an der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft überwiegend entlang des Waldrandes und ist somit nach § 2 LWaldG dem Wald zuzuordnen. Er gilt aktuell nicht als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG. Auf dem Knick stocken zwei Stiel-Eichen mit ca. 100 cm Stammdurchmesser als Überhälter.

Außerhalb befindet sich im Norden ein Grundstück einer ehemaligen Baumschule. Der verbliebene Baumbestand hat sich nach der Aufgabe der intensiven Nutzung sukzessive zu Wald entwickelt. Im Osten grenzen nicht überplante Teile des Grünlandes sowie die Bebauung an der Dellenstraße an. Südlich befindet sich ebenfalls intensiv bewirtschaftetes Grünland. Westlich verläuft ein wassergebunden befestigter Gemeindeweg, an den weitere Grünlandflächen anschließen.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (u.a. Ausfuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, regelmäßige Mahd) und ist als stark eingeschränkter Pflanzenstandort einzuordnen. Geeignete und weniger eingeschränkte Pflanzenlebensräume bieten die vorhandenen Knicks. Zum Teil sind stärkere Überhälter auf den Knick vorhanden. Nennenswert ist dabei insbesondere die mächtige Rot-Buche auf dem zentral verlaufenden Knick. Unmittelbar nördlich grenzt ein Wald an das Plangebiet an, der nach LWaldG zu berücksichtigen ist.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde weiterhin als Intensivgrünland der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Knicks blieben in ihrer jetzigen Form erhalten und würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Ein Heranrücken der Bebauung an den Wald bliebe aus.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen in der Ortschaft Schuby versiegelt und gehen als Pflanzenstandort verloren. Von den Versiegelungen ist eine intensiv genutzte, artenarme Grünlandfläche betroffen.

Die vorhandenen Knicks an der westlichen und der südlichen Grenze des Plangebietes sollen weitestgehend als geschützte Biotop erhalten werden. Entlang der Baugrundstücke werden zum Schutz der Knicks ca. 3,0 m breite Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘ festgesetzt. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung mit aufgenommen, nach der auf den Baugrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,0 m zum Fuß des festgesetzten Knicks nicht zulässig sind. Die Baugrenzen werden weitere 2,0 m entfernt festgesetzt, sodass sich die hauptbaulichen Anlagen in einem Abstand von mind. 5,0 m zu den geschützten Biotopen befinden.

Entlang der neu entstehenden Zufahrtstraße wird zum Schutz des südlichen Knicks ein mind. 1,0 m breiter, öffentlicher Grünstreifen mit der Zweckbestimmung ‚Verkehrsgrün‘ festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks sind an dieser Stelle nicht zu erwarten, da der Knick in Gemeindeeigentum verbleibt.

Zwei Knickdurchbrüche sind in dem Knick an der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Über den Ersten soll eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer zum westlich verlaufenden Gemeindeweg geschaffen werden, damit Fußgänger und Radfahrer nicht das komplette Plangebiet queren müssen, um das Baugebiet zu verlassen, sondern auch Möglichkeiten haben, sich möglichst abseits der stark verkehrlich genutzten Wege Schubys aufhalten zu können. Hierfür wird ein ca. 5,0 m breiter Knickdurchbruch notwendig. Die Nutzung einer der vorhandenen Knicklücken ist nicht sinnvoll umsetzbar. Es würden zusätzliche Versiegelungen erfolgen, da der Fuß- und Radweg für die Anbindung an die zentral gelegene Verkehrsfläche entsprechend länger gestaltet werden müsste. Außerdem würde der Fuß- und Radweg länger entlang der Wohngrundstücke führen und vermutlich sogar ein Wohngrundstück zu zwei Seiten einfassen, wodurch sich gegebenenfalls vermeidbare Störungen und Konflikte ergeben. Der zweite Knickdurchbruch wird im nordwestlichen Plangebiet für ein Regensickerbecken entstehen. Um den Zugang für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an diesem Becken zu gewährleisten, wird eine separate Zufahrt mit ca. 5,0 m Breite zum Gemeindeweg hin geschaffen. Von diesen Eingriffen sind keine Überhänger betroffen.

Parallel zu der Herstellung der zwei neuen Knicklücken werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten im westlichen Knick zwei vorhandene Knicklücken mit Breiten von jeweils ca. 6,0 m, die aufgrund ihrer Lage für die obengenannten Zwecke nicht sinnvoll genutzt werden können, geschlossen. Hierdurch soll die Herstellung nicht gewünschter privater Grundstückszufahrten vom westlichen Weg aus vermieden werden.

Der Knick, der das Plangebiet von West nach Ost quert, kann für eine Erschließung und Bebauung des nördlichen Plangebietes bei Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestabstände und unter Berücksichtigung des Waldabstandes nicht erhalten werden. Ein Erhalt des Knicks wäre nur denkbar, wenn auf eine Bebauung des Flurstücks 130 verzichtet würde, was nicht im Sinne der Gemeinde ist, die den mittelfristigen Bedarf an Wohnraum sinnvoll und zusammenhängend decken möchte. Der Knick wird daher gerodet und entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Auf dem zu rodenden Knick stockt eine mächtige Rot-Buche, die als landschaftsbestimmend einzuordnen ist. Der Baum wird innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Spielplatz‘ als zu erhaltend festgesetzt. Da Rot-Buchen generell als empfindlich gegenüber Eingriffen in den Wurzelraum gelten, sind im Zuge der Bautätigkeiten die gängigen Regelwerke zum Baumschutz zu berücksichtigen (DIN 18920, RAS-LP 4). Der Kronentraufbereich sollte möglichst abgezäunt werden, frei von Materiallagerungen bleiben und nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Zur Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelraum des Baumes wird der Knickwall im Kronentraufbereich des Baumes erhalten.

Zum nördlich gelegenen Wald wird gem. § 24 LWaldG ein Mindestabstand von 30 m mit den Baugrenzen berücksichtigt, um eine wechselseitige Brandgefahr zu vermeiden. Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Bereiche innerhalb dieser Abstandsflächen werden überwiegend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hausgarten‘ festgesetzt. Damit soll vor allem die Errichtung vielfältiger Nebenanlagen oder Garagen ausgeschlossen werden. Auf den für Mehrfamilienhäuser vorgesehenen Grundstücken 4 und 5 ist eine Unterschreitung des Waldabstandes um 10 m für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung und deren Zufahrten zulässig, weswegen die Grünfläche entsprechend mit einer Breite

von 20 m festgesetzt wird. Auf den Grundstücken 8, 9 und 12, die für Einfamilien- bzw. Doppelhäuser vorgesehen sind, kann der Waldabstand für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung und deren Zufahrten um max. 5 m unterschritten werden. Dementsprechend wird die private Grünfläche ‚Hausgarten‘ für diese Grundstücke mit einer Breite von 25 m festgesetzt. Eine Festsetzung bezüglich der Unterschreitung ist im Text (Teil B) mitaufgenommen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut. Durch die Planung geht ein artenarmes Grünland verloren. Eingriffe in die vorhandenen Knicks werden weitestgehend vermieden. Die nicht vermeidbaren Knickrodungen werden im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Eine mächtige Rot-Buche wird mit der Planung berücksichtigt und erhalten. Der nördlich angrenzende Wald wird ebenfalls berücksichtigt. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung im Juli 2021 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden LANIS-Daten zum Vorkommen geschützter Tierarten. Die LANIS-Daten (Abfrage Juli 2021) geben für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise auf geschützte Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autoökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als durchschnittlich bewertet werden. Insbesondere die Knicks mit ihren zum Teil starken Überhängen weisen eine grundsätzliche Lebensraumeignung für verschiedene Tierarten auf.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die Gehölzbestände auf den Knicks im Plangebiet sind lückig ausgeprägt und weisen keine besondere Lebensraumeignung auf. Das aktuell bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein zudem vor allem im Südosten (LLUR 2018). Abgesehen von dem gehölzarmen zentralen Knick sowie kurzen Abschnitten des westlichen Knicks, werden die Gehölzbestände erhalten. Beeinträchtigungen der Art werden im Plangebiet ausgeschlossen.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. An der starken Rot-Buche, die auf dem zentralen Knick stockt, wurde eine Vielzahl an Astlöchern vorgefunden. Wochenstuben oder Winterquartiere von heimischen Fledermäusen können daher an dem starken Baum nicht ausgeschlossen werden. Der Baum wird erhalten und steht auch weiterhin als potentiell Teilhabitat zur Verfügung. Der Großteil der übrigen vorhandenen Gehölze weist aufgrund von Alter und Struktur keine besondere Lebensraumeignung für Fledermäuse auf. Die vorhandenen stärkeren Überhälter, die eine grundsätzliche Eignung als Fledermausquartier aufweisen, sind von den vorgesehenen Knickrodungen nicht betroffen. Für streng geschützte Fledermäuse ist damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der aktuell bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Für Rastvögel ist der Planbereich angrenzend an den baulich genutzten Bereich der Ortschaft Schuby ungeeignet. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Knicks erwarten. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	GB	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen bzw. der Vorwarnliste (Star) zuzuordnen sind (RL SH 2021). Deutschlandweit gelten Feldsperling, Baumpieper und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das zu erwartende Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind, an die Nähe zum Menschen gewöhnt sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Größe des Plangebietes wird die tatsächliche Artenvielfalt und voraussichtlich geringer ausfallen als in der Potentialanalyse dargestellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist eine durchschnittlich arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel beschränken sich vor allem auf die Knickgehölze. Hier sind in erster Linie „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze (Faul- und Moderstellen) als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Reptilien liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) können in den im Nahbereich gelegenen Kiesabbauf Flächen erwartet werden. Im nahegelegenen Plangebiet mit seiner flächigen Vegetationsstruktur findet die Art jedoch keinen geeigneten Lebensraum.

Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der streng geschützte Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist innerhalb des Plangebietes insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weist der Planbereich eine durchschnittliche Lebensraumeignung auf. Potentielle Lebensräume bieten vor allem die Knicks mit ihrem Gehölzbewuchs. Hier sind im Wesentlichen Brutvögel der sogenannten „Allerweltsarten“ zu erwarten. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks bleiben mit ihren Überhältern als potentieller Lebensraum heimischer Brutvögel und Fledermäuse vollständig erhalten. Eine Veränderung der Habitateignung würde nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Innerhalb des Plangebietes sind abschnittsweise Rodungen im westlichen Knick sowie die Rodung des zentral verlaufenden Knicks nicht zu vermeiden. Von den vorgesehenen Rodungen sind keine Bäume betroffen, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen. Es sind jedoch potentielle Lebensräume für heimische Brutvögel gegeben, weswegen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Rodungen in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen sind. Ausreichend Ausweichlebensräume stehen im Plangebiet und im Nahbereich zur Verfügung. Die mächtige Rot-Buche auf dem zentralen Knick wird bei der Knickrodung ausgespart und innerhalb des Plangebietes erhalten. Potentielle Lebensräume im Bereich dieses Baumes gehen somit nicht verloren.

Während der Bauphase kann es zu Störungen der Bruthabitate in den Knicks am Rand des Plangebietes kommen. Geeignete Ausweichlebensräume stehen den Brutvögeln im Nahbereich mit dem Wald, außerhalb gelegenen Knicks und dem Siedlungsgrün zur Verfügung. Die baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Knicks am Rand des Plangebietes wieder als Bruthabitat zur Verfügung. Zusätzliche Habitatstrukturen werden mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün und den neuen Gebäuden geschaffen.

Mit den zu erhaltenden Knicks und der starken Rot-Buche stehen weiterhin Lebensraumstrukturen für heimische Brutvögel und untergeordnet für Fledermäuse zur Verfügung. Auch der nördlich angrenzende Wald wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die zu erwartenden Arten sind an die räumliche Nähe zum Menschen gewöhnt, sodass durch die neu entstehende Bebauung keine erhebliche Veränderung des Artenspektrums zu erwarten ist.

Die Auswirkungen der Planung sind aufgrund der Habitateignung des Plangebietes und den vorgesehenen Eingriffen mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut zu bewerten. Von den nicht vermeidbaren Knickrodungen sind Lebensräume heimischer Brutvögel betroffen, die mit einer Bauzeitenregelung berücksichtigt werden. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Überhälter mit Eignung als Fledermausquartier werden erhalten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Planung wird die Fläche am südwestlichen Rand der Ortschaft Schuby dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Grünland weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

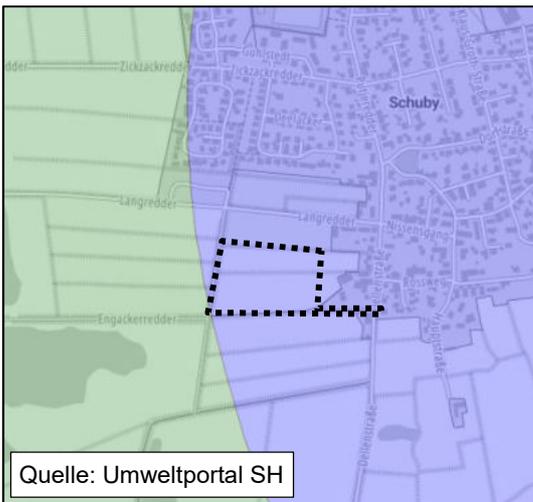
Mit der Planung wird die Bebauung einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zulässig. Das artenarme Grünland wird dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem Wohngebiet entwickelt. Innerhalb des Wohngebietes sind sechs Grundstücke im nordöstlichen Plangebiet für die Herstellung von kleinteiligem oder altersgerechtem Wohnraum vorgesehen (z.B. Mehrfamilien- oder Reihenhäuser), was zu einer Reduzierung des Flächenverbrauches beiträgt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Plangebiet neue Versiegelungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 42.930 m ²
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 38.920 m ²
Gewinn von Wohnbauflächen	ca. 26.900 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben und mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an zusätzlichem Wohnraum in der Gemeinde Schuby begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand



Die heute anzutreffende Landschaftsform in der Gemeinde Schuby hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Ortschaft Schuby befindet sich im Übergang der weichselzeitlichen Endmoränenlandschaft zu der aus Schmelzwassersanden entstandenen Sanderebene der Schleswiger Vorgeest. Der Untergrund besteht im östlichen Plangebiet aus glazifluviatilen Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit über glazigenen Ablagerung der Saale-Eiszeit. Im westlichen Plangebiet sind glazifluviatile Ablagerungen (Sand, untergeordnet Kies) vorzufinden.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Östlichen Hügelland zugeordnet (lila Flächendarstellung). Unmittelbar westlich des Plangebietes beginnt jedoch die schleswig-holsteinische Geest (grüne Flächendarstellung).

Die Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) nennt entsprechend des geologischen Ausgangsmateriales für den überwiegenden Teil des Plangebietes Braunerde als vorherrschenden Bodentyp. Als Bodenart ist hier Sand zu erwarten. Im östlichen Plangebiet kann zudem Pseudogley-Parabraunerde mit der oberflächennahen Bodenartenschichtung Lehmsand über Sandlehm angetroffen werden.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der überwiegend sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzuordnen. Im östlichen Plangebiet ist ein höherer Lehmanteil zu

erwarten, weswegen hier umgekehrte Einstufungen der Pufferfähigkeit und der Grundwasserneubildung erwartet werden können. Die Böden des Planbereiches sind typisch für den Übergang vom Östlichen Hügelland zur Geest und rund um Schuby großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Schuby auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände im Plangebiet ist leicht bewegt. Die Geländehöhe liegt im Westen des Plangebietes bei ca. 24 m über NHN. Nach Osten steigt das Gelände stetig an. An der Dellenstraße liegen Höhen um 30 m über NHN vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet als weiterhin als Grünland genutzt. Eingriffe in den Boden blieben aus. Weitere Freiflächen in der Gemeinde Schuby würden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4,0 m nicht übersteigen.

- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet mit variierenden Grundflächenzahlen von 0,3, 0,35 bzw. 0,4 festgesetzt. Diese ergeben sich zum einen aus den jeweiligen Grundstücksgrößen, da auch auf den kleineren Grundstücken eine Bebauung mit einem ortsüblichen Einfamilienhaus ermöglicht werden soll, und zum anderen aus der geplanten Ausweisung von kleinteiligem Wohnraum (Mehrfamilien- oder Reihenhäuser), die erfahrungsgemäß eine höhere Versiegelungsrate benötigen (für Baukörper, Stellplätze). Die festgesetzten Grundflächen dürfen z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Eine Ausnahme wird für die Grundstücke 1 bis 6 getroffen, auf denen die Errichtung von Mehrfamilien- und Reihenhäusern vorgesehen ist. Die hier festgesetzte GRZ von 0,35 darf auf diesen sechs Grundstücken für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO um 100 % bis zu einer GRZ von maximal 0,7 überschritten werden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im Text (Teil B).

Weiterhin werden innerhalb des Plangebietes neue Verkehrsflächen zur Erschließung der neuen Wohngrundstücke notwendig. Diese werden als vollständig versiegelte Flächen in der Bilanzierung berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Teil der Dellenstraße (ca. 135 m²), der bereits versiegelt ist und dementsprechend keine Berücksichtigung in der Bilanzierung findet. Zusätzlich zu den Straßenverkehrsflächen entstehen neue öffentliche Parkplätze sowie ein Fuß- und Radweg. Diese werden ebenso wie die vorgesehenen Müllsammelplätze sowie die geplante Schmutzwasserpumpstation als vollversiegelte Flächen betrachtet.

Insgesamt ergeben sich im Plangebiet damit folgende maximal zulässigen Neuversiegelungen:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Wohngebiet GRZ 0,30 + 0,150 (= 45,0 %)	ca. 14.930 m ²	ca. 6.719 m ²
Wohngebiet GRZ 0,35 + 0,175 (= 52,5 %)	ca. 2.720 m ²	ca. 1.428 m ²
Wohngebiet GRZ 0,35 + 0,35 (= 70,0 %)	ca. 7.865 m ²	ca. 5.506 m ²
Wohngebiet GRZ 0,40 + 0,20 (= 60,0%)	ca. 1.385 m ²	ca. 831 m ²

Neue Verkehrsflächen (= 100 %)	ca. 5.015 m ²	ca. 5.015 m ²
Abfallsammelstelle (= 100 %)	ca. 65 m ²	ca. 65 m ²
Schmutzwasserpumpstation (= 100 %)	ca. 15 m ²	ca. 15 m ²
Max. Flächenneuversiegelung		ca. 19.579 m²

Eine abschließende Ausgleichsbilanzierung sowie die Beschreibung der Ausgleichsfläche erfolgen in Kapitel 3.2 bzw. 3.4.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen. Die Böden werden bislang landwirtschaftlich genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der überwiegend sandigen Böden insgesamt als hoch zu bewerten. Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Ca. 660 m südlich des Plangebietes befindet sich die Landesgrundwassermessstelle SCHUBY FALKENBERG F1. An dieser ist der erste Hauptgrundwasserleiter bei ähnlicher Geländehöhe und gleichem Bodentyp wie im Plangebiet ca. 6-7 m unterhalb der Geländeoberkante anzutreffen. Vergleichbare Grundwasserflurabstände sind im Plangebiet ebenfalls zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde das Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der überwiegend sandigen Bodengegebenheiten ist weiterhin mit einer hohen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da eine weitere, bislang unversiegelte Vegetationsfläche großflächig versiegelt wird. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde daher ein Entwässerungskonzept gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase+Reimer aus Busdorf (September 2022) erstellen lassen. Gemäß Baugrundsondierung sind die Bodenverhältnisse der Grundstücke 1, 2, 7 bis 16, 31, 32, 36 und 37 als versickerungsfähig zu betrachten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden sandigen Böden im Untergrund sowie erkundeten GW-Stände die nachgenannten Versickerungsalternativen zu. Auf diesen Grundstücken sind Versickerungen über Schächte, Rohrrigolen, Mulden, Rigolen-/Muldensysteme, die Fläche oder PE-Blöcke möglich.

Die sonstigen Grundstücke werden nach Prüfung des im Baugrundgutachten erwähnten anstehenden Geschiebemergels als nicht versickerungsfähig betrachtet und dem in der Erschließungsstraße liegenden RW-Sammelkanal zugeführt. Das auf der quergeneigten, gepflasterten öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird einer in der Erschließungsstraße seitlich platzierten Pflasterinne zugeführt. Über den RW-Sammelkanal fließt das Oberflächenwasser dann in westliche Richtung in ein ca. 2 m tiefes zentrales Sickerbecken mit vorgeschaltetem Sandfang. Somit kann das Wasser in dem zentralen Sickerbecken teilweise verdunsten und anschließend über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickern. Zudem sind auf allen Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ Gründächer herzustellen. Dies führt zu einer Reduzierung des Abflussfaktors und einer Verbesserung der Verdunstungsrate. Auch die festgesetzte Pflanzung von Laubbäumen auf den Privatgrundstücken führt zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate im Plangebiet.

Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes werden überwiegend erhalten und fördern als Grünstruktur auch zukünftig die Verdunstung. Gleiches gilt für die starke Rot-Buche im zentralen Plangebiet.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund weiterer, großflächiger Versiegelungen mit einer hohen Erheblichkeit zu bewerten. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Privatgrundstücken versickert bzw. in ein neuherzustellendes Regensickerbecken im nord-westlichen Plangebiet abgeleitet und dort verdunstet/ versickert. Zu erhaltende und neu entstehende Grünstrukturen wirken sich positiv auf die Verdunstung aus. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Schuby herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 8,3 °C. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 880 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf überwiegend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde das Plangebiet weiterhin als Grünland genutzt werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen blieben vollständig erhalten und würden sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen großflächige Versiegelungen auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen (Grünland, Knickabschnitte) und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Durch die Ausweisung neuer Wohngrundstücke werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Knickstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes werden überwiegend erhalten und sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die lokale Luftqualität auswirken. Zusätzlich sind Ausweisungen von Grünflächen, die Begrünung von Nebenanlagen und überdachten Stellplätzen sowie Baumpflanzungen vorgesehen, die ebenfalls fördernd für ein ausgeglichenes Kleinklima und eine gute Luftqualität sein werden. Die Anlage sogenannter Schotter- oder Steingärten ist gem. § 8 LBO-SH unzulässig, wodurch nicht nur positive Effekte für das Kleinklima, sondern auch für die Biodiversität und den Wasserhaushalt erzielt werden können.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der regulierenden Wirkung des in Schleswig-Holstein generell häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Schuby sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft mit geringer Erheblichkeit einzustufen. Zu erhaltende und neu entstehende Vegetationsstruktur werden sich fördernd auf die Luftqualität auswirken. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild der Gemeinde Schuby ist durch den Übergang der hügeligen Endmoränenlandschaft in die ebene Geest geprägt. Die Ortschaft befindet sich topographisch auf einer Anhöhe und hat sich in der Vergangenheit sowohl gewerblich als auch wohnbaulich entwickelt. Für eine Zerschneidung der Landschaft aber auch der Ortschaft sorgen die Bundesauto-

bahn 7, die östlich der Ortschaft verläuft, sowie die Bahnlinie Flensburg-Rendsburg und die Bundesstraße 201, die die Ortschaft queren.

Insbesondere der westliche Außenbereich, an dessen Übergang sich auch das Plangebiet befindet, stellt sich als ebene Kulturlandschaft dar. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch ein dichtes Knicknetz strukturiert. Die Flächen werden als Grünland intensiv bewirtschaftet oder als Acker vorwiegend mit Mais bestellt. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen westlich der Ortschaft aus diversen, aktiven Rohstoffabbauten, die jedoch weitestgehend durch Knicks eingefasst sind, sowie weithin sichtbaren Windenergieanlagen und Leitungsmasten.

Der Planbereich selbst ist durch die topographische Lage und den vorhandenen Wald für die Öffentlichkeit bislang nur vom westlichen Gemeindeweg aus einsehbar. Dieser Weg wird hauptsächlich für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch Spaziergänger, die aus Schuby kommen, genutzt. Für eine zusätzliche Einbindung sorgen die vorhandenen Knickstrukturen. Entlang der Dellenstraße vermindert die vorhandene Bebauung die Einsehbarkeit des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes sind zwei Bäume vorhanden, die aufgrund ihrer Stärke als landschaftsbestimmend einzuordnen sind. Es handelt sich dabei einmal um eine Stiel-Eiche mit ca. 85 cm Stammdurchmesser, die auf dem südlichen Knick jedoch gut in die vorhandene Gehölzstruktur integriert ist. Besonders nennenswert ist dagegen eine mächtige Rot-Buche, die einen Stammdurchmesser von ca. 120 cm aufweist und auf dem gehölzärmeren Knick im zentralen Plangebiet einen durchaus exponierten Standort besitzt.

Der Planbereich selbst hat für die Erholung im Gemeindegebiet aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung. Der westlich angrenzende Gemeindeweg wird zwar regelmäßig durch Spaziergänger genutzt, weist aber keine besondere Bedeutung als regionaler Wanderweg auf. Die östlich verlaufende Dellenstraße ist Bestandteil des regionalen Wanderweges „Ochsenweg“. Von hier aus ist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht einsehbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würde das Plangebiet weiter wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks und ihre Überhälter blieben an ihrem Standort erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Landschaftsbild südwestlich der Ortschaft Schuby würde nicht verändert werden.

Auswirkungen der Planung

Die auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche neu entstehenden Wohngebäude werden eine Veränderung des Landschaftsbildes verursachen und den Rand der bebauten Ortschaft Schuby in Richtung Südwesten verschieben.

Im Plangebiet werden zweigeschossige Wohngebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante zugelassen, um eine übermäßige Fernwirkung der neuen Gebäude zu vermeiden. Zur Vermeidung von optisch dreigeschossig wirkenden Gebäuden wird für die Grundstücke 7 - 37 zusätzlich die Traufhöhe auf max. 6,50 m über

Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Für die Grundstücke 1 bis 6 (den Bereich der Mehrfamilienhäuser) wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.

Der westliche und der südliche Knick werden weitestgehend erhalten und auch zukünftig für eine Einbindung des Plangebietes zur freien Landschaft hin sorgen. Nach Norden dient der Wald als sichtmindernde Struktur. Die beiden landschaftsbestimmenden Bäume im Plangebiet werden erhalten. Um die mächtige Rot-Buche im zentralen Plangebiet herum wird eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Neben einem Spielplatz soll die Grünfläche auch als öffentlicher Raum der Kommunikation für die Anwohner dienen. In diese Konzepte kann die markante Rot-Buche gut integriert werden.

Zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes wird festgesetzt, dass auf den Privatgrundstücken mindestens ein heimischer, kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Weiterhin wird die Festsetzung mit aufgenommen, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit Gründächern herzustellen sind.

Die Erholungsnutzung wird durch die vorgesehene Planung nicht verändert. Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen, die als Spielplatz aber auch als Anwohnertreffpunkt dienen soll und somit die lokale Lebens- und Erholungsqualität innerhalb des Baugebietes erhöhen kann.

Durch die Planung sind mit den neu entstehenden Wohngebäuden Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch den weitgehenden Erhalt der Knicks am Rand des Plangebietes sowie durch Begrünungsmaßnahmen gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Im Mai 2021 wurden daher archäologische Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt und abgeschlossen. Gemäß Stellungnahme des ALSH vom 21.01.2022 bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Die vorhandenen Knicks gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind außerdem als Biotope durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und bei Eingriffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planung sind Abschnitte des westlichen Knicks sowie der zentrale Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft nicht zu erhalten. Dieser Eingriff wird entsprechend des gesetzlichen Biotopstatus der Knicks ausgeglichen. Weitere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei der Umsetzung der Planung wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Mit der Planung sind für das Schutzgut Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit verbunden, da nicht alle Knicks vollständig als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten werden können. Denkmale oder Sachgüter sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange						Mensch		
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen			•	•	•	•	●	•	•	•
Fläche		•		•	•	●	•	-	-	-
Boden		●	•		●	•	•	●	•	-
Wasser		•	•	●		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	●	•	•		-	•	●	•
Landschaft		•	•	-	-	-		●	•	●
Kulturgüter		•	-	-	-	-	●		•	•
Wohnen		•	-	•	•	●	●	•		●
Erholung		●	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Plangebiet u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Durch die Planung sind keine Emissionen zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird gesammelt und einer kleinen Pumpstation im Südwesten des Plangebietes zugeführt. Von dort wird es nach Norden geführt, wo es in das vorhandene Kanalsystem der Gemeinde Schuby eingeleitet wird. Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der näheren Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am südwestlichen Rand der Ortschaft Schuby versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Innerhalb der Ortschaft Schuby befinden sich weitere Bauleitplanungen im Verfahren bzw. in der Umsetzung. Diese betreffen in erster Linie Einzelgrundstücke im Ortskern und dienen der Nachverdichtung. Eine Kumulationswirkung ist aufgrund der geringen Größe dieser Vorhaben und der insgesamt von den Vorhaben auszugehenen Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und den Erhalt der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde das Plangebiet weiterhin als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks und ihre Überhälter blieben erhalten und würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Vorhandene Lebensraumstrukturen würden nicht verändert. Ein Heranrücken der Bebauung an den nördlich gelegenen Wald bliebe aus.

Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung neuer Wohngrundstücke in der Gemeinde Schuby vor, da die innerhalb der Ortschaft durchgeführten Nachverdichtungen nicht den tatsächlichen Bedarf an Wohnraum in Schuby decken können. Bei Nichtdurchführung müsste eine wohnbauliche Entwicklung an anderer Stelle im Gemeindegebiet forciert werden. Auch an einem alternativen Standort ist mit Bodenversiegelungen, einer Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie einer Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ- MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen geschützter Knicks zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Knicks an der westlichen und südlichen Außengrenze der Plangebietes werden abgesehen von zwei kurzen Knickdurchbrüchen im westlichen Knick als geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG erhalten und entsprechend mit der Planung berücksichtigt. Entlang der zu erhaltenden Knicks werden zum Schutz der geschützten Biotope 3,0 m breite Grünflächen festgesetzt, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) aufgenommen. Die Baugrenzen halten mind. 5,0 m Abstand zu den geschützten Knicks ein.

Die Rodung zweier Knickabschnitte des westlichen Knicks und des zentral verlaufenden Knicks ist zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber potentiell vorkommenden heimischen Brutvögeln in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen.

Zwei nicht mehr benötigte Knicklücken im westlichen Knick werden geschlossen.

Der nördliche Knick wird im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Waldfläche entsprechend des Landeswaldgesetzes berücksichtigt. Die Baugrenzen werden u.a. zur Minderung der wechselseitigen Brandgefahr in 30 m Abstand zum Wald festgesetzt.

Die mächtige und markante Rot-Buche auf dem zentralen Knick wird als potentieller Lebensraum und landschaftsbestimmender Baum erhalten und dementsprechend in der Planzeichnung festgesetzt. Zum Schutz des Baumes wird der Knickwall im Bereich des Kronentraufbereiches nicht abgetragen.

Zum Schutz der zu erhaltenden Bäume sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 anzuwenden. Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vom Juli 2014 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:

- das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird,
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden,
- bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden,
- Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen,
- Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden,
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Innerhalb des Plangebietes sind sechs Grundstücke für die Herstellung von kleinteiligem Wohnraum vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Das Plangebiet wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt.
- Variierende GRZ entsprechend der geplanten Nutzungen.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden über das gemeindliche Ökokonto erbracht.

Schutzgut Wasser

- Teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken.
- Teilweise Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein neu herzustellendes Regensickerbecken.

- Herstellung von Gründächern auf Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einem umbauten Raum von mehr als 30 m³.
- Teilweiser Erhalt vorhandener Gehölze als Verdunstungsflächen.
- Zusätzliche Baumpflanzungen, die die Verdunstung fördern.

Schutzgut Klima/Luft

- Teilweiser Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen.
- Schaffung neuer Grünstrukturen im Plangebiet.

Schutzgut Landschaft

- Weitgehender Erhalt vorhandener Knickstrukturen am Rand des Plangebietes.
- Erhalt einer landschaftsbestimmenden Rot-Buche im zentralen Plangebiet.
- Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken.
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen als Spielplatz.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knicks (§)

Innerhalb des Plangebietes sind für Erschließungsmaßnahmen und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden. Im westlichen Knick werden zwei neue Knickdurchbrüche mit einer Breite von jeweils ca. 5,0 m geschaffen. Diese Knickrodung ist entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Gleichzeitig werden die beiden vorhandenen Knicklücken (insg. ca. 12 m) geschlossen, um ungewollte Grundstückszufahrten von Westen aus zu vermeiden.

Weiterhin kann für eine bauliche Nutzung des nördlichen Plangebietes der zentral verlaufende Knick nicht erhalten werden. Er wird auf einer Länge von ca. 240 m gerodet und ebenfalls im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Im Kronentraufbereich der als zu erhaltend festgesetzten Rot-Buche wird ein ca. 24 m langer Knickabschnitt belassen, um Eingriffe in den Wurzelraum des Baumes zu vermeiden. Da der isolierte Knickabschnitt keine Biotopfunktion erfüllt, wird er ebenfalls im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen, auch wenn er nicht gerodet wird.

Insgesamt ergibt sich so für die Eingriffe in das Knicknetz ein notwendiger Knickausgleich von $(5\text{ m} + 5\text{ m} + 240\text{ m}) \times 2 = 500\text{ m}$. Für die Knickrodung wird ein separater Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gestellt.

Der Ausgleich für die Eingriffe in das Knicknetz erfolgt über ein Knickökokonto, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.04.016.2017.00 geführt wird.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Der Runderlass unterscheidet bei den Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelungen von Bodenfläche hinsichtlich der Bedeutung der überplanten Flächen für den Naturschutz. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Fläche mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Der Runderlass sieht in diesem Fall einen Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 für neue Versiegelungen vor.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet mit variierenden Grundflächenzahlen von 0,3, 0,35 bzw. 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Eine Ausnahme wird für die Grundstücke 1 bis 6 getroffen, auf denen die Errichtung von Mehrfamilien- und Reihenhäusern vorgesehen ist. Die festgesetzte GRZ von 0,35 darf auf diesen Grundstücken für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO um 100 % bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden. Die maximal zulässigen Versiegelungen werden als Grundlage für die Ermittlung der Flächenversiegelung auf den Baugrundstücken herangezogen.

Weiterhin werden innerhalb des Plangebietes neue Verkehrsflächen zur Erschließung der Wohngrundstücke notwendig. Dazu kommen öffentliche Parkplätze sowie ein Fuß- und Radweg. Die Verkehrsflächen werden als vollständig versiegelte Flächen in der Bilanzierung berücksichtigt. Gleiches gilt für die vorgesehenen Müllsammelplätze sowie die geplante Schmutzwasserpumpstation.

Insgesamt ergeben sich im Plangebiet damit folgende maximal zulässigen Neuversiegelungen:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Wohngebiet GRZ 0,30 + 0,150 (= 45,0 %)	14.930 m ²	6.719 m ²
Wohngebiet GRZ 0,35 + 0,175 (= 52,5 %)	2.720 m ²	1.428 m ²
Wohngebiet GRZ 0,35 + 0,35 (= 70,0 %)	7.865 m ²	5.506 m ²
Wohngebiet GRZ 0,40 + 0,20 (= 60,0%)	1.385 m ²	831 m ²
Neue Verkehrsflächen (= 100 %)	5.015 m ²	5.015 m ²
Abfallsammelstellen (= 100 %)	65 m ²	65 m ²
Schmutzwasserpumpstation (= 100 %)	15 m ²	15 m ²
Max. Flächenneuversiegelung		ca. 19.579 m²

Bei der als Wohngebiet überplanten Grünlandfläche handelt es sich aufgrund der intensiven Nutzung um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, weswegen für die Neuversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 vorzusehen ist. Dies führt für die vorliegende Planung zu einem **Ausgleichserfordernis von 19.579 m² x 0,5 = 9.790 m²**.

Dieser Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes über das Ökokonto „Gemeinde Schuby, Kathenland“ der Gemeinde Schuby erbracht. Eine Beschreibung des Ökokontos erfolgt in Kapitel 3.4.1.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 6 Der dargestellte 30 m-Waldabstandsstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten; ausgenommen hiervon sind ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung inkl. der erforderlichen Zufahrten und Zuwegungen.
- 7.1 Auf jedem Privatgrundstück ist mindestens ein heimischer, kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum in der Qualität Hochstamm 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- 7.2 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig.
- 7.3 Das auf den Baugrundstücken 1, 2, 7 bis 16, 31, 32, 36 und 37 anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern.
- 7.4 Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
- 11.2.4 Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem unbebauten Raum von mehr als 30 m³ dürfen nur mit einem Gründach errichtet werden.

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung der zu erhaltenden Knicks
- Darstellung der zu rodenden Knicks
- Darstellung der neu herzustellenden Knickabschnitte
- Darstellung der zu erhaltenden Bäume
- Darstellung der privaten Grünflächen - Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘ bzw. ‚Hausgarten‘
- Darstellung der öffentlichen Grünflächen - Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘, ‚Spielplatz‘ bzw. ‚Verkehrsgrün‘

3.4 Beschreibung der Ausgleichsfläche

Der Ausgleich wird über das Ökokonto „Gemeinde Schuby, Kathenland“ der Gemeinde Schuby erbracht, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.101.2019.00 geführt wird. Das Ökokonto wurde ca. 1,6 km südwestlich des Plangebietes auf dem Flurstück 34 der Flur 19, Gemarkung und Gemeinde Schuby eingerichtet.

Die vormals intensiv als Grasacker genutzte Fläche wurde mit Regiosaat angesät und wird nun als artenreiches Grünland dauerhaft extensiv gepflegt. Der auf der Ökokontofläche befindliche Wald ist ebenfalls aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen worden und wird nun der natürlichen Entwicklung überlassen. Zusätzlich sind artenschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien, Vögel der Agrarlandschaft sowie untergeordnet Fledermäuse und Höhlenbrüter durchgeführt worden: Anlage von drei Stillgewässern, Pflanzungen von Gehölzinseln, Anlagen von Stein- und Totholzhaufen, Anlage einer Streuobstwiese sowie Installation von Nist- und Fledermauskästen. Neue Knickstrukturen schaffen weitere Lebensräume und Biotopverbindungen. Die umgesetzten Maßnahmen sind zum Teil im nachfolgend dargestellten Luftbild (Google Earth) aus 2022 gut erkennbar.



Aus dem Ökokonto wird eine tatsächliche Fläche von ca. 9.598 m² als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Schuby beansprucht. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich zum einen aus dem Ausgangszustand des Ökokontos. Insbesondere der vormals intensiv als Grasacker genutzte (regelmäßiger Bodenbruch, Ausfuhr von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln) und nun als Extensivgrünland entwickelte Teil des Ökokontos wies ein hohes ökologisches Aufwertungspotential auf. Die Wertigkeit der Ökokontofläche steigt zudem zusätzlich durch die Entwicklung eines extensiv gepflegten, artenreichen Grünlandes mittels Regiosaat, die natürliche Entwicklung des Waldes sowie die durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumquali-

tät für heimische Tierarten wie z.B. Amphibien, Reptilien und Brutvögel aber auch Fledermäuse, Insekten oder Kleinsäuger. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und stehen zur Verfügung. Insgesamt ist kleinräumig ein Mosaik aus verschiedenen Habitatstrukturen entstanden, welches in der vergleichsweise strukturarmen Umgebung (vorrangig Acker mit monokultureller Nutzung) eine besondere Bedeutung für heimische Tierarten bieten kann.

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche wird der flächenmäßig notwendige Ausgleich von 9.790 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 9.598 m² reduziert. Eine kartographische Darstellung ist im Anhang beigefügt.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

Die Gemeinde Schuby hat sich (wie alle Gemeinden im Amt Arensharde) intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die amtsweite Untersuchung aus dem Jahr 2017 ergab für die Gemeinde Schuby ein Potential von 31 Wohneinheiten in 21 Potentialflächen. Von den in der Untersuchung aus 2017 dargestellten Potenzialflächen konnten in den letzten fünf Jahren fünf Grundstücke bebaut werden. Zudem wurden bzw. werden über die Bebauungspläne Nr. 21 bis 25 Nachverdichtungen im Innenbereich vorgenommen. Weitere klassische Baulücken oder große Grundstücke mit Nachverdichtungspotenzial befinden sich ausnahmslos in Privatbesitz, weswegen die Gemeinde davon ausgeht, dass aktuell nur wenige Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Dem gegenüber steht ein verbleibender Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von ca. 104 Wohneinheiten. Dieser sogenannte 10%ige Entwicklungsrahmen ist für die Gemeinde Schuby jedoch nicht bindend, da der Gemeinde im Regionalplan eine planerische Wohnfunktion sowie eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet ist.

Aus der Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher untersuchte die Gemeinde weitere Flächen, um auch den mittelfristigen Bedarf über ein Baugebiet mit ca. 40 Grundstücken decken zu können.

Generelle Einschränkungen der baulichen Entwicklung Schubys bestehen im Norden durch die B 201 sowie im Osten durch die Bahnstrecke. Nördlich der Bundesstraße entwickelt sich die Ortschaft vor allem gewerblich, weswegen hier keine Alternativstandorte vorgesehen werden sollen. In Richtung Westen und Südwesten schränken teilweise die Vorranggebiete für die Windkraft und umfangreiche Kiesabbaugebiete die weitere wohnbauliche Entwicklung ein.

Im Rahmen der Planung wurden zehn Standortalternativen angrenzend an die Ortslage Schuby geprüft. In die Bewertung wurden u.a. die aktuelle Nutzung, die planerischen Vorbedingungen, der Immissions- und Denkmalschutz, die Topographie, mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erschließungsmöglichkeiten einbezogen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind vorerst drei Flächen als „empfehlenswert“ für die weitere Siedlungsentwicklung eingestuft worden:

- Eine ca. 1,4 ha große Fläche am östlichen Ortsrand, auf der ca. 16 ortstypische Grundstücke entstehen können. Die Fläche liegt südöstlich der Kirche und grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke an, weswegen immissionsschutzrechtliche Einschränkungen zu erwarten sind. Weitere Einschränkungen können durch nahegelegene Gewerbebetriebe und die Feuerwehr verursacht werden.
- Das ca. 4,4 ha große Plangebiet des vorliegenden B-Planes Nr. 20 am südwestlichen Ortsrand mit Potential für ca. 44 Grundstücke. Einschränkungen erfolgen durch den Waldabstand sowie die mäßige Anbindung an die bestehende Siedlung.
- Eine 0,6 ha große Fläche für ca. 7 Grundstücke nördlich der Ortslage östlich der Straße ‚Putjeredder‘ und der Sportanlagen. Immissionsschutzrechtliche Einschränkungen durch den Sportplatz sowie die geplante Bebauung der nördlich angrenzenden Fläche durch die Schleswiger Werkstätten müssten geprüft werden.

Zwei weitere Flächen wurden als „gut“ für eine weitere Siedlungsentwicklung eingestuft: Eine Fläche im Süden der Ortslage westlich der Straße ‚Am Ochsenweg‘, die eher für eine kleinflächige Bebauung sinnvoll ist, und eine Fläche südlich der B 201 und westlich des Baugebietes ‚Zickzackredder‘, die wiederum immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen durch die nördlich gelegene Bundesstraße und die ebenfalls nördlich befindlichen Gewerbebetriebe unterliegt.

Vor dem Hintergrund den mittelfristigen Bedarf an Wohnbebauung zu decken, hat sich die Gemeinde Schuby dazu entschlossen, die Planung am südwestlichen Rand der Ortslage durchzuführen. Die Fläche steht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung und unterliegt keinen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Auch an einem alternativen Standort hätte die Planung Eingriffe in die Umweltbelange wie Bodenversiegelungen sowie Veränderungen des Wasserhaushalts und des Landschaftsbildes zur Folge.

4.2 Planungsalternativen

Die im B-Plan Nr. 20 dargestellte Umsetzung berücksichtigt weitestgehend die gesetzlich geschützten Knicks an den Außengrenzen des Plangebietes. Zwei Knickdurchbrüche sind im westlichen Knick nicht vermeidbar, gleichzeitig werden jedoch zwei nicht mehr benötigte Knickdurchbrüche geschlossen. Der nördlich angrenzende Wald wird bei der Festsetzung der Baugrenzen mit einem 30 m Waldabstand berücksichtigt. Eine Unterschreitung wird für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung und deren Zufahrten auf den Privatgrundstücken zugelassen.

Ein Erhalt des Knicks im zentralen Plangebiet ist nur bei vollständigem Verzicht der Bebauung von Flurstück 130 zu realisieren, da in diesem Teil des Plangebietes durch die Einhaltung des Waldabstandes bereits eine starke Einschränkung verursacht wird. Zusätzlich müssten bei einem Erhalt des Knicks auch in Richtung Süden die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden, die zu einer weiteren Einschränkung der bebaubaren Fläche führen würden. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde, die mit der Ausweisung der neuen Baugrundstücke den mittelfristigen Bedarf an Wohnraum decken möchte. Der zu rodende Knick weist aufgrund seines

eher lückigen Gehölzbewuchses eine durchschnittliche Wertigkeit auf. Die Planung berücksichtigt allerdings die mächtige Rot-Buche auf dem Knick, die als landschaftsbestimmender Baum und potentieller Lebensraum von Brutvögeln und Fledermäusen einen hohen Wert besitzt. Der Baum wird innerhalb einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt und verbleibt somit im Besitz der Gemeinde.

Weitere Planungsalternativen liegen für das Plangebiet nicht vor.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung wurde durch das Ing.-Büro Haase+Reimer zudem eine Bewertung nach A-RW 1 vorgenommen und im Zuge der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schuby ermöglicht die Ausweisung neuer Wohngrundstücke am südwestlichen Rand der Ortschaft. Die überbaubare Grundfläche wird variierend zwischen 0,3 und 0,4 festgesetzt. Dies hängt zum einen mit der Größe der jeweiligen Grundstücke zusammen und zum anderen soll auf ausgewählten Grundstücken kleinteiliger Wohnraum entstehen, der eine höhere überbaubare Grundfläche benötigt. Eine Überschreitung der GRZ um 50 % ist für Nebenanlagen zulässig. Für die sechs Grundstücke, auf denen die Schaffung von kleinteiligem Wohnraum vorgesehen ist, wird für Stellplätze und Nebenanlagen eine abweichende Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,7 zugelassen. Die Firsthöhe der neuen Gebäude wird auf max. 9,0 m begrenzt. Die Erschließung des Plangebietes soll über die östlich verlaufende Dellenstraße und neu entstehende Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Innerhalb des Plangebietes sind weiterhin ein Regensickerbecken, Sammelstellen für Müllbehälter sowie eine Schmutzwasserpumpstation vorgesehen. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung von neuen Wohngrundstücken südwestlich angrenzend an die bebaute Ortschaft Schuby vorgesehen. Im Nahbereich findet die aktive Förderung von oberflächennahen Rohstoffen statt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Entfernungen jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Rodung zweier Knickabschnitte im westlichen Knick sowie die Rodung des zentral verlaufenden Knicks wird zur Vermeidung von

Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Bäume, die als Fledermaushabitat dienen können, sind von den Knickrodungen nicht betroffen. Die Knickrodungen werden im Verhältnis 1 : 2 über ein Knickökokonto ausgeglichen. Eine mächtige Rot-Buche auf dem zentralen Knick wird von den Rodungsarbeiten ausgespart und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche als zu erhaltend festgesetzt. Die Knicks westlich und südlich werden als geschützte Biotope erhalten und mit entsprechenden Mindestabständen berücksichtigt. Der nördlich angrenzende Wald wird mit dem gesetzlichen Waldabstand von 30 m berücksichtigt. Eine Unterschreitung ist nur für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung und deren Zufahrten zulässig.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohngrundstücken begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt durch die Ausweisung von Grundstücken für die Schaffung von kleinteiligem Wohnraum.

Schutzgut Boden: Innerhalb des Plangebietes werden variierende Grundflächenzahlen von 0,3 bis 0,4 festgesetzt. Diese kann z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Für sechs ausgewählte Grundstücke, auf denen kleinteiliger Wohnraum entstehen soll, ist für Nebenanlagen zudem eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig. Zusätzliche Versiegelungen werden für die Herstellung neuer Verkehrsflächen, Sammelstellen für Müllbehälter sowie einer Schmutzwasserpumpstation verursacht. Entsprechend der Bilanzierung sind 9.790 m² Ausgleich für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Schuby.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Privatgrundstücken versickert bzw. abgeleitet und über ein neu herzustellendes Regensickerbecken im nordwestlichen Plangebiet verdunstet und versickert. Die Verdunstung im Plangebiet wird über den Erhalt von Grünstrukturen und zusätzliche Begrünungsmaßnahmen gefördert.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen am Rand der Ortschaft Schuby sind aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu herzustellende Grünstrukturen wirken sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der Knicks am Rand des Plangebietes sowie die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Eine landschaftsbestimmende Rot-Buche im zentralen Plangebiet wird berücksichtigt und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erhalten. Auf den Privatgrundstücken ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Schuby sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 02.08.2022].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 01.08.2022].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE SCHUBY: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 01.08.2022].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.

- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.1. Stand: April 2022.
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 20.07.2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 02.08.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 30.11.2021 (GVOBl. 2021 S. 1317).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Schuby vom
gebilligt.

Schuby, den

.....
Die Bürgermeisterin